

In der Sitzung am 19./20.11.2021 hat der Vorstand nachfolgende Änderungen beschlossen:

### **Änderung Spielordnung**

#### **§ 49 a Einschränkung des Spielbetriebs infolge Covid-19-Pandemie**

Für das Spieljahr 2021/22 gelten nachstehende abweichende Regelungen:

##### **§ 10 Spielerlaubnis**

In Abweichung von Ziffer 1.2 gilt:

~~Hat das Gesundheitsamt für einen Spieler eine Quarantäne verfügt (weil er infiziert ist oder der Verdacht besteht oder er Kontakt zu einem Infizierten hatte), ist bis zu deren Ablauf die Spielberechtigung in SBFV-Spielklassen ausgesetzt. Gleiches gilt für den Fall, dass aufgrund einer Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg in der jeweils aktuellen Fassung eine Quarantänepflicht für bestimmte Personen (beispielsweise für Reiserückkehrer) angeordnet wird und der Spieler zu diesem Personenkreis gehört.~~

**Für die Spielberechtigung ist die aktuell gültige Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg maßgeblich.**

### **Änderung Rechts- und Verfahrensordnung**

#### **§ 34 a Ausschluss vom weiteren Spielverkehr**

1. Tritt eine Mannschaft drei Mal nicht an, so ist sie vom weiteren Spielverkehr auszuschließen. Der Verzicht gemäß § 34 steht dem Nichtantreten § 33 gleich.

2. In diesem Fall werden die bisher ausgetragenen Spiele der ausgeschlossenen Mannschaft aus der Wertung gestrichen. Sie gilt als Absteiger in die nächste Spielklasse und rückt insoweit am Ende des Spieljahres an den Schluss der Tabelle. Die Anzahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend.

~~3. Im Spieljahr 2020/2021 findet Ziffer 1 Satz 2 keine Anwendung, wenn beim jeweiligen Verzicht glaubhaft gemacht wurde, dass er mit Rücksicht auf die Folgen der Covid-19-Pandemie erfolgt.~~

Im Spieljahr 2021/2022 findet Ziffer 1 in der untersten Spielklasse ohne Aufstiegsrecht erst ab einer Anzahl von fünf Anwendung.